

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2012

Ausgegeben am 16. Juli 2012

Nr. 55

Inhalt

| | |
|---|--------|
| Ordnung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Bremen für den Aufbaustudiengang Legum Magister (LL.M.)" | S. 379 |
| Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft (duales Studienprogramm)“ der Universität Bremen | S. 379 |
| Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ der Universität Bremen | S. 390 |
| Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen | S. 392 |
| Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Universität Bremen | S. 393 |
| Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels | S. 398 |

Ordnung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Bremen für den Aufbaustudiengang Legum Magister (LL.M.)

Vom 6. Juni 2012

Der Fachbereichsrat 6 (Rechtswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 6. Juni 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Magisterprüfungsordnung der Universität Bremen für den Aufbaustudiengang Legum Magister (LL.M.) vom 11. November 1998 (Brem.ABl. 1999 S. 619), erhält folgende Fassung:

An § 14 wird folgender Absatz 2 angefügt. Der bisherige Inhalt des Paragraphen wird Absatz 1:

„(2) Der Studiengang wird mit Ablauf des Sommersemesters 2013 eingestellt. Ab dem Wintersemester 2013/14 werden keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten. Die im Aufbaustudiengang immatrikulierten Studierenden müssen ihre letzte Prüfung auf der Grundlage dieser Ordnung spätestens bis zum 30. September 2013 abgeschlossen haben. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in einzelnen begründeten Ausnahmefällen eine Antragstellung auf Zulassung zur Magisterprüfung auch nach dem 30. September 2013 zulassen, wenn der Antrag hierfür mit allen begründenden Unterlagen bis zum 30. September 2013 gestellt wurde.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 8. Juni 2012

Der Rektor der
Universität Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft (duales Studienprogramm)“ der Universität Bremen

Vom 9. Mai 2012

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 9. Mai 2012 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang, Abschlussgrad und Teilzeitstudium

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaft (duales Studienprogramm)“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte

(Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Der Studiengang wird als Vollfach-Bachelorstudiengang gemäß § 1 Absatz 1 studiert. Die Regelstudienzeit einschließlich der außeruniversitären Pflegeausbildung beträgt 8 Fachsemester.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt B. A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium besteht aus dem Vollfach Pflegewissenschaft im Umfang von 110 CP (darin 18 CP General Studies und die Bachelorarbeit) sowie einer außeruniversitären Pflegeausbildung, die im Umfang von 70 CP auf das Studium angerechnet wird. Das Studium umfasst Module gemäß Anlagen 1 und 2.

(2) Im Studiengang kann zwischen dem Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegewissenschaft“ oder dem Schwerpunkt „Lehre“ gewählt werden. Für den Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegewissenschaft“ werden Module gemäß Anlage 1a, für den Schwerpunkt „Lehre“ Module gemäß Anlage 1b studiert.

(3) Der Studiengang „Pflegewissenschaft (duales Studienprogramm)“ mit dem Schwerpunkt „Lehre“ beinhaltet innerhalb der 110 CP Fachwissenschaften ein integriertes zweites Studienfach. In diesem zweiten Studienfach werden 30 CP Fachwissenschaften und 30 CP Fachdidaktik studiert. Studierende können zwischen den folgenden integrierten Zweitfächern wählen:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik, Religion und Spanisch.

(4) Studierenden, die den Schwerpunkt „Lehre“ belegen wollen, wird dringend empfohlen, sich vor der Entscheidung für ein Nebenfach im Rahmen einer Studienberatung über geeignete Fächerkombinationen zu informieren.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Im Wahlbereich können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(8) Im Wahlbereich für den Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegewissenschaft“ können 5 Module erbracht werden, davon fließen 3 Module gemäß § 5 Absatz 3 AT BPO in die Bachelorprüfung ein. Im Wahlbereich für den Schwerpunkt „Lehre“ können 3 Module erbracht werden, davon fließt 1 Modul gemäß § 5 Absatz 3 AT BPO in die Bachelorprüfung ein.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt.

(10) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 6 CP, welches im Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegewissenschaft“ in das Projektmodul bzw. im Schwerpunkt „Lehre“ in das Orientierungspraktikum integriert ist. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in der in Anlage 3 aufgeführten Form erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Mindestens drei Modulprüfungen sind in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.

(3) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(4) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt und in den Modulbeschreibungen dargestellt.

(5) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anerkennung von in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen erfolgt gemäß Anlage 5.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 120 CP, das Projektmodul muss absolviert sein.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 2 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note der Bachelorarbeit macht 20% der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit den jeweiligen CP gewichteten Noten der Module einschließlich der Module in Anlage 5 gebildet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2012 erstmals im Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft (duales Studienprogramm)“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 20. Juni 2012

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlagen:

- Anlage 1a: Studienverlaufsplan für den Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegerwissenschaft“
- Anlage 1b: Studienverlaufsplan für den Schwerpunkt „Lehre“
- Anlage 2a: Module und Prüfungsanforderungen für den Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegerwissenschaft“
- Anlage 2b: Module und Prüfungsanforderungen mit dem Schwerpunkt „Lehre“
- Anlage 3: Weitere Prüfungsformen
- Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“
- Anlage 5: Regelung zur Anerkennung von in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

1a: für den Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegewissenschaft“

| | | | | | |
|---------|---------|--------------------------------------|--|--|--|
| 4. Jahr | 2. Sem. | Prüfungsmodul 12 CP/ P | Evaluation und Qualitätssicherung 6 CP/ P | Angebote aus dem Pool General Studies max. 6 CP/ WP | Wahlmodule (W) s. unten im Umfang von 6 CP/ P |
| | 1. Sem. | Intervention 12 CP/ P | Organisationsentwicklung 6 CP/ P | Projektmodul 6 CP/ P | Epidemiologie I 6 CP/ P |
| 3. Jahr | 2. Sem. | | Versorgungssettings und Zielgruppen 6 CP/ P | Methoden der empirischen Sozialforschung 6 CP/ P | Wahlmodule (W) s. unten im Umfang von 12 CP/ P |
| | 1. Sem. | Diagnostik 6 CP/ P | Module der außeruniversitären Pflegeausbildung im Umfang von 70 CP | | |
| 2. Jahr | 2. Sem. | | | | |
| | 1. Sem. | | | | |
| 1. Jahr | 2. Sem. | | | | |
| | 1. Sem. | Theoretische Grundlagen I 4 CP/ P | | | |

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

Katalog der Wahlmodule:

- M8 Ethik
- M9 Sozialwissenschaftliche Grundlagen
- M10 Professionalisierung national und international
- M13B Epidemiologie II
- M22 System und Recht der gesundheitlichen Sicherung
- M23 A Gesundheitsökonomie I
- M31 Theorien und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung
- M32 Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf

1b: für den Schwerpunkt „Lehre“

| | | | | | |
|---------|---------|--|--|---|--|
| 4. Jahr | 2. Sem. | Module allgemein-bildendes Fach 6 CP/ P | Prüfungsmodul 12 CP/ P | Evaluation und Qualitätssicherung 6 CP/ P | Wahlmodule (W) im Umfang von 6 CP/ P |
| | 1. Sem. | Module allgemein-bildendes Fach 12 CP/ P | Orientierungspraktikum 6 CP/ P | Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen von Schultheorie und Allgemeiner Didaktik 6 CP/ P | Curriculumentwicklung und -forschung 6 CP/ P |
| 3. Jahr | 2. Sem. | Module allgemein-bildendes Fach 12 CP/ P | Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten 6 CP/ P | | Intervention 6 CP/ P |
| | 1. Sem. | Diagnostik 6 CP/ P | Module der außeruniversitären Pflegeausbildung im Umfang von 70 CP | | |
| 2. Jahr | 2. Sem. | Theoretische Grundlagen II 4 CP/ P | | | |
| | 1. Sem. | Wissenschaftliches Arbeiten 6 CP/ P | | | |
| 1. Jahr | 2. Sem. | Theoretische Grundlagen I 4 CP/ P | | | |
| | 1. Sem. | | | | |

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

Katalog der Wahlmodule:

M5 Versorgungssettings und Zielgruppen

M7 Statistik

M8 Ethik

M9 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

M10 Professionalisierung national und international

M13A Epidemiologie I

M22 System und Recht der gesundheitlichen Sicherung

M23A Gesundheitsökonomie I

M31 Theorien und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung

M32 Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf

M16 Organisationsentwicklung

GS 3 Methoden der empirischen Sozialforschung

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Für die außeruniversitäre Ausbildung werden 70 CP angerechnet.

2a: für den Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegewissenschaft“
Pflichtbereich

| KZ. | Titel | CP | MP/ TP/ KP | Prüfungs- und Studienleistungen (Anzahl) |
|-------------|--|----|-------------------|---|
| M1 | Theoretische Grundlagen I | 4 | MP* | Prüfungsleistungen: -- Studienleistungen: 1 |
| M2 | Diagnostik | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M3 | Intervention | 12 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M4 | Evaluation und Qualitätssicherung | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M5 | Versorgungssettings und Zielgruppen | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M6 | Projektmodul | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M13A | Epidemiologie I | 6 | Lt. An- bieter | Lt. Anbieter |
| M16 | Organisationsentwicklung | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M17 | Theoretische Grundlagen II | 4 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M63 | Statistik | 6 | Lt. An- bieter | Lt. Anbieter |
| GS1 | Wissenschaftliches Arbeiten | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| GS3 | Methoden der empirischen Sozialfor- schung | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| GS | Weitere Module der General Studies nach Wahl der Studierenden | 6 | Lt. An- bieter | Lt. Anbieter |
| | Prüfungsmodul | 12 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| Wahlbereich | | | | |
| M8 | Ethik | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M9 | Sozialwissenschaftliche Grundlagen | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |

| | | | | |
|------|---|---|--------------|---|
| M10 | Professionalisierung national und international | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M13B | Epidemiologie II | 6 | Lt. Anbieter | Lt. Anbieter |
| M22 | System und Recht der gesundheitlichen Sicherung | 6 | Lt. Anbieter | Lt. Anbieter |
| M23A | Gesundheitsökonomie I | 6 | Lt. Anbieter | Lt. Anbieter |
| M31 | Theorien und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung | 6 | Lt. Anbieter | Lt. Anbieter |
| M32 | Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf | 6 | Lt. Anbieter | Lt. Anbieter |

**2b: für den Schwerpunkt „Lehre“
Pflichtbereich**

| KZ. | Titel | CP | MP/ TP/ KP | Prüfungs- und Studienleistungen (Anzahl) |
|-------|---|----|------------------|---|
| M1 | Theoretische Grundlagen I | 4 | MP* | Prüfungsleistungen: -- Studienleistungen: 1 |
| M2 | Diagnostik | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M3 | Intervention | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M4 | Evaluation und Qualitätssicherung | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M17 | Theoretische Grundlagen II | 4 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| FD 1 | Theorie und Praxis der Fachdidaktik | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| FD 2 | Curriculumentwicklung und -forschung | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| EW L2 | Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen von Schultheorie und Allgemeiner Didaktik | 6 | Lt. Anbieter | Lt. Anbieter |
| GS | Orientierungspraktikum | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| EW L1 | Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: eine Einführung in die Erziehungswissenschaft | 6 | Lt. Anbieter | Lt. Anbieter |
| GS1 | Wissenschaftliches Arbeiten | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| | 2. allgemein bildendes Fach | 30 | Lt. Anbieter | Lt. Anbieter |
| | Prüfungsmodul | 12 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |

Wahlbereich

| | | | | |
|-----|---|---|----|---|
| M5 | Versorgungssettings und Zielgruppen | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M8 | Ethik | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M9 | Sozialwissenschaftliche Grundlagen | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M10 | Professionalisierung national und international | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 |

| | | | | |
|------|---|---|--------------|---|
| | | | | Studienleistungen: -- |
| M13A | Epidemiologie I | 6 | Lt. Anbieter | Lt. Anbieter |
| M16 | Organisationsentwicklung | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |
| M22 | System und Recht der gesundheitlichen Sicherung | 6 | Lt. Anbieter | Lt. Anbieter |
| M23A | Gesundheitsökonomie I | 6 | Lt. Anbieter | Lt. Anbieter |
| M31 | Theorien und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung | 6 | Lt. Anbieter | Lt. Anbieter |
| M32 | Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf | 6 | Lt. Anbieter | Lt. Anbieter |
| M63 | Statistik | 6 | Lt. Anbieter | Lt. Anbieter |
| GS3 | Methoden der empirischen Sozialforschung | 6 | MP | Prüfungsleistungen: 1 Studienleistungen: -- |

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Neben den Prüfungen gemäß §§ 8 ff. AT BPO kann die Prüfung in Form eines Referats in der Lehrveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung erfolgen. Sowohl die Länge des Referats als auch der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind in Absprache mit der/dem Lehrenden festzulegen. Bei einem Referat handelt es sich um einen frei gehaltenen Vortrag, der zu einer Diskussion der wichtigsten Thesen und Inhalte hinführen sollte. Auch andere Präsentationsformen, wie Gruppenarbeit, Rollen- oder Planspiele, sind nach Absprache mit der Seminarleiterin/dem Seminarleiter möglich. Die mündliche Präsentation sollte mit visuellen Medien ergänzt werden. Die schriftliche Ausarbeitung sollte formal und inhaltlich den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Eine reine Wiedergabe der Literatur ist damit nicht ausreichend, sondern eine kriteriengeleitete Analyse und Diskussion erforderlich.

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist

von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin/der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie/er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen/Kandidaten festzustellen. Die Prüferin/der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

die ausgewählten Fragen,

die Musterlösung und

das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin/dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

| | |
|----------------|---|
| „sehr gut“, | wenn mindestens 75 Prozent, |
| „gut“ | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“ | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“ | wenn keine oder weniger als 25 Prozent |

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine

„E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin/Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin/des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen/Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen/Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5: Regelung zur Anerkennung von in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen

§ 1

Anerkennung von an den Kooperations- schulen erworbenen Qualifikationen

Die Anerkennung der in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen erfolgt pauschal bei Bewerberinnen/Bewerbern, die an einer der zehn mit dem Studiengang kooperierenden Bremer/Bremerhavener Fachschulen eine Ausbildung aufgenommen haben. Die Schulen haben sich verpflichtet, die folgenden sieben Module im Rahmen der Erstausbildung mit den in den Modulbeschreibungen festgehaltenen learning outcomes anzubieten. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Kooperationsschulen übermitteln der Universität die durchgeführten Module mit Einzelnoten, die entsprechend ihrer Gewichtung in die Gesamtnote einfließen. Für die an den Kooperations-
schulen erworbenen 70 CP wird das jeweils gültige Prüfungsrecht der einzelnen Kooperations-
schulen angewendet.

| Modul-Nr. | AJ | Titel | CP | Workload |
|-----------|--------|--|----|----------|
| PA 1 | I/II | Gesundheit fördern und präventiv handeln - das Lebensumfeld pflegebedürftiger Menschen wahrnehmen, mitgestalten und professionell im häuslichen Umfeld agieren | 10 | 300 h |
| PA 2 | I/II | Pflegerische Akutversorgung sowie Vor- und Nachsorge im Zusammenhang mit Operationen | 10 | 300 h |
| PA 3 | II | Menschen mit Verwirrheitssymptomen und psychischen Erkrankungen in verschiedenen Pflegesettings begleiten und unterstützen | 10 | 300 h |
| PA 4 | II/III | Pflege von Menschen mit internistischen Erkrankungen in verschiedenen Handlungsfeldern | 10 | 300 h |
| PA 5 | II/III | Pflege lebensbedrohlich erkrankter und sterbender Menschen | 10 | 300 h |
| PA 6 | III | Rehabilitative Pflege und die pflegerische Begleitung von Menschen mit Behinderung – Unterstützung von Familiensystemen | 10 | 300 h |
| PA 7 | III | Schulung und Beratung als Pflegeaufgaben in der pflegerischen Unterstützung von chronisch kranken Menschen | 10 | 300 h |
| | | | 70 | 2100 h |

AJ: Ausbildungsjahr

Workload: umfasst neben theoretischem Unterricht auch Selbstlernzeiten bzw. Zeiten für Erarbeitung von Hausarbeiten und die Zeiten der zugehörigen praktischen Ausbildung

PA: Die Modulbezeichnung „PA“ steht für „Pflegeausbildung“

§ 2

Anerkennung von außerhalb der Kooperation erworbenen Qualifikationen

(1) Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung und abgeschlossener Berufsausbildung in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege und Entbindungspflege, die ihre Erstausbildung an einer anderen Schule bzw. vor Inkrafttreten der Kooperation abgelegt haben, kann der Zugang zum Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft (Duales Studienprogramm) durch eine schriftliche und eine mündliche Prüfung erworben werden. Mit den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling den grundlegenden Anforderungen der Konzeption des Studiengangs Pflegewissenschaft gerecht wird, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Studienprogramm der Studienphase 1 vorausgesetzt werden. Mit dem Bestehen der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt die Anerkennung der in der Erstausbildung erworbenen Qualifikationen im Umfang von 70 CP. Die Gesamtnote für die 70 CP setzt sich dann zu 50% aus den beiden Noten der Anerkennungsprüfung und zu 50% aus der gemittelten Note des beruflichen Abschlusszeugnisses zusammen.

(2) Die Termine der Prüfungen werden mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. Die Prüfungen werden von der Prüfe-

rin/dem Prüfer erstellt und durch die Prüfungskommission beschlossen.

(3) Sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung bestehen aus Aufgaben, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber zu den folgenden Themen prüfen:

wissenschaftliche Fundierung des Pflegeprozesses

kritische Reflexion der Berufspraxis vor dem Hintergrund pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse

Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und dessen Methoden

Interpretation wissenschaftlicher Literatur

(4) Die schriftliche Prüfung findet in Form einer Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten statt und wird in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(5) Die gesamte mündliche Prüfung hat eine Dauer von ca. 30 Minuten und wird in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer bewertet.

(6) Die Eignung für den Studiengang Pflegewissenschaft (Duales Studienprogramm) ist festgestellt, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen werden.

(7) Wer zum festgesetzten Termin nach Absatz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden;

wird der Grund durch den Prüfungsausschuss anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(8) Die Durchführung der gesamten Prüfung obliegt dem Bachelor-Prüfungsausschuss Pflegewissenschaft.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ der Universität Bremen

Vom 23. Mai 2012

Der Fachbereichsrat 10 hat auf seiner Sitzung am 23. Mai 2012 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 AT MPO studiert.

(2) Die Anlage regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt. Die Module im Wahlpflichtbereich werden in den Modulbeschreibungen angegebenen Sprachen, d. h. in Deutsch bzw. einer der Sprachen, deren Literaturen im Studiengang gelehrt werden, durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO¹ durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet kein obligatorisches Praktikum. Auf Antrag hin ist die Anrechnung eines Praktikums im Modul „Schlüsselqualifikationen“ im Umfang von 3 CP möglich.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO² durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Die Anmeldung zu Profilmodul L/F/T ist gemäß Anlage 5 nur möglich, wenn zuvor Grundmodul und Theoriemodul erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul (33 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit im Umfang von 30 CP und einem unbenoteten begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Das Modul Masterarbeit wird mit der Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 75 CP. Das Forschungsmodul sollte abgeschlossen sein.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 4 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

1 Lehrveranstaltungsformen gem. AT MPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Masterarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

2 Prüfungsformen gemäß AT MPO können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.